

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 3.

Weimar.

11. März 1907.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Stellvertretung der Lehrer bei kirchendienstlichen Verrichtungen, Seite 3. — Ministerialverordnung, betr. Wechsel in den Mitgliedsrat des gemeinnützigen Schulerfährigenvereins, Seite 12. — Ministerialverordnung, betr. die diesjährige Aufnahme der Pfrunde- und Kirchenscheinstände, Seite 12.

Ministerialverordnung

über die Stellvertretung der Lehrer bei kirchendienstlichen Verrichtungen.

[I] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ausführung des § 34 des Gesetzes über das Volksschulwesen in der Fassung vom 17. November 1903 hinsichtlich der Stellvertretung der Lehrer bei kirchendienstlichen Verrichtungen verordnet, was folgt:

1.

Der Bezug der kirchendienstlichen Vergütung erfolgt in Vierteljahresbeträgen aus der Kirchkasse (der Kasse der Kultusgemeinde) am Schluß jedes Kalendervierteljahres. Eine Ausnahme in dieser Beziehung findet nur hinsichtlich der Abgaben bei Kasualhandlungen statt, soweit und solange diese von den Lehrern noch selbst erhoben werden.

Der Bezug der Vergütung endigt mit dem Zeitpunkt, von dem ab die Verrichtung der kirchlichen Dienste aufhört.